

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 2 (1908)
Heft: 18

Artikel: Schweizerstaat und Schweizervolk
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allgemeiner Andacht des Inspektors trabten wir im Gänsemarsch am ganzen Lehrpersonal vorbei, jedem Lehrer mit Handschlag einen „Guten Morgen“ wünschend. Und dies tat mancher mit Herzklopfen, der die Zeit vorher etwas verbrochen hatte und bei dieser Gelegenheit — aber nicht immer — ein Wörtlein bekam, das einer Erwiderung seines Morgengrußes sehr unähnlich sah. Und wer über Nacht s. v. nicht gerade der Ausbund von Reinlichkeit gewesen war, durfte dann seine Hand nicht zum Gruße reichen, sondern ging mit gesenktem Kopf und Arm an Inspektor und Lehrern vorbei, eine Art Spießrutenlaufen.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerstaat und Schweizervolk.

1. Die Schweiz als Bundesstaat.

Schon vor dem Sonderbundskrieg beschloß die Tagsatzung die Einführung einer neuen Bundesverfassung. Nachdem diese ausgearbeitet war, wurde sie im September 1848 von der großen Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone angenommen. Sie verwandelte den bisherigen lockern Staatenbund der Schweiz in einen kräftigen Bundesstaat. Dieser hat eigene Behörden und steht über den Kantonen; denn letztere sind seiner Verfassung und seinen Gesetzen unterworfen. Auch steht der ganze Verkehr mit dem Ausland dem Bunde zu; daher darf kein Kanton einem fremden Staate den Krieg erklären, mit ihm Frieden schließen oder mit ihm ein Bündnis eingehen. In ihren Rechten eingeschränkt, sind nunmehr die Kantone durch eine starke Bundesgewalt zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt.

Im Jahre 1874 wurde das Grundgesetz von 1848 einer durchgreifenden Revision unterzogen. So entstand die jetzt noch bestehende Bundesverfassung. Nur ist sie seither in etlichen Punkten abgeändert worden.

Gemäß der jetzigen Bundesverfassung gibt es in der Schweiz drei Bundesbehörden: eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche. Die oberste und zugleich gesetzgebende ist die Bundesversammlung. Sie erläßt die Bundesgesetze und -Beschlüsse, überwacht die eidgenössische Verwaltung und wählt den Bundesrat, das Bundesgericht, den eidgenössischen Kanzler und in Kriegszeiten den General.

Die Bundesversammlung besteht aus zwei Räten: dem Nationalrat und dem Ständerat. Der erstere wird in 49 Wahlkreisen vom Schweizervolk gewählt. 20,000 Einwohner, sowie eine Bruchzahl von über 10,000 berechtigen zu einem Mitglied. Die Amtsdauer des Nationalrates beträgt drei Jahre; daher wird er alle drei Jahre am letzten Sonntag im Oktober neu gewählt. Gegenwärtig zählt er 167 Mitglieder. — In den Ständerat wählt jeder Kanton zwei Abgeordnete und jeder Halbkanton einen. Da die Bestimmung der Amtsdauer und der Wahlart der Ständeräte Sache der Kantone ist, so werden sie in einigen Kantonen vom Volk,

in andern vom Großen Rat auf die Dauer von drei bis sechs Jahren gewählt.

Die Bundesversammlung hält ihre Sitzungen im Bundeshaus in Bern. Dabei halten die beiden Räte ihre Beratungen in zwei verschiedenen Sälen. Gesetze und Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn sie sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat gleichlautend angenommen worden sind. Sofern 30,000 stimmfähige Schweizerbürger oder acht Kantone dies fordern, müssen die Gesetze und Beschlüsse auch dem Schweizervolk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Hier und da treten die beiden Räte im Saal und unter dem Präsidenten des Nationalrates zur vereinigten Bundesversammlung zusammen. Dies ist der Fall, wenn es sich um Wahlen, Begnadigungsgesuche oder Streitigkeiten zwischen Bundesbehörden handelt.

Die vollziehende und regierende Behörde ist der Bundesrat, der 7 Mitglieder zählt. An seiner Spitze steht der Bundespräsident. Der Bundesrat, dessen Amtsdauer drei Jahre beträgt, hat seinen ständigen Sitz in Bern. Er führt die Bundesgesetze und -Beschlüsse aus, besorgt die laufenden Geschäfte der Schweiz, wählt alle Bundesbeamten, deren Wahl nicht der Bundesversammlung zusteht, und führt die eidgenössische Verwaltung.

Die richterliche Behörde heißt Bundesgericht. Es zählt 19 Mitglieder und 9 Ersatzmänner. Seine Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Darin müssen alle drei Nationalsprachen vertreten sein. Es hat seinen Sitz in Lausanne. — Das Bundesgericht zerfällt in drei Abteilungen. Zwei davon sind Gerichtskammern von je acht Mitgliedern. In der einen führt der Präsident, in der andern der Vizepräsident den Vorsitz. — Die dritte Abteilung bildet die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Sie zählt drei Mitglieder. Aus ihrer Mitte wählt das Bundesgericht selber den Präsidenten. Diese Abteilung führt die Oberaufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen in der Schweiz.

Das Bundesgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen dem Bund und Kantonen, zwischen Kantonen unter sich, Beschwerden von Privatpersonen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Behörden, sowie andere wichtige Streitfälle. — Ferner urteilt es mit Bezug von eidgenössischen Geschwornen über Hochverrat gegen das Vaterland, über Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden, über Vergehen und Verbrechen gegen das Völkerrecht, über politische Vergehen, die ein bewaffnetes eidgenössisches Einschreiten nötig machen, endlich über Bundesbeamte, die ihm eines Vergehens wegen von einer eidgenössischen Behörde zur Beurteilung überwiesen werden.

2. Rechte und Freiheiten des Schweizervolkes.

Die neue Bundesverfassung brachte dem Schweizervolk eine schöne Zahl kostbarer Rechte, so besonders die Rechtsgleichheit, die freie Niederlassung, die Handels- und Gewerbefreiheit, das Vereins-

und Petitionsrecht, die Preß- und Glaubensfreiheit, vor allem auch die politischen Rechte: die Wahlfähigkeit und das Stimmrecht. Wohl besaß seit 1830 das Volk der meisten Kantone diese Rechte schon, doch in der Regel nur in mehr oder weniger beschränktem Maße. Erst die jetzige Bundesverfassung hat damit die Bürger aller Kantone voll und ganz beglückt und ihnen dieselben zum unverlierbaren Eigentum gemacht.

Außer den genannten Volksrechten gibt es noch drei andere, die teils durch einige Kantonsverfassungen, teils durch die Bundesverfassung gewährleistet sind. Es sind dies das Veto, das Referendum und die Initiative.

Das Veto (deutsch: Ich verbiete) ist das Recht, über Gesetze oder Beschlüsse der obersten Behörde eine Volksabstimmung zu verlangen. Diese muß angeordnet werden, wenn die gesetzlich bestimmte Zahl Kantonsbürger durch ihre Unterschrift die Abstimmung verlangen. In der Regel wird das Veto ergriffen, um mißliebige Gesetze oder Beschlüsse zu verwerfen. An die Stelle des Vetos ist nun in den meisten Kantonen das Referendum getreten.

Das Referendum besteht sowohl im Bund, als in sehr vielen Kantonen. Es ist ebenfalls das Recht des Volkes, über die von der obersten Behörde erlassenen Gesetze und Beschlüsse abzustimmen. Wenn eine Volksabstimmung nur dann zu erfolgen hat, wenn sie von der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von stimmfähigen Bürgern verlangt wird, so haben wir das fakultative Referendum. Dieses gelangt im Bund und in einigen wenigen Kantonen zur Anwendung. Im Bund muß ein von der Bundesversammlung erlassenes Gesetz oder ein von ihr gefaßter Beschluß nur dann dem Schweizervolk zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn wenigstens 30,000 stimmfähige Schweizerbürger oder acht Kantone die Abstimmung fordern. — In den meisten Kantonen besteht jedoch das obligatorische Referendum. Danach ist die gesetzgebende Behörde verpflichtet, alle von ihr ausgehenden Gesetze und wichtigen Beschlüsse der Volksabstimmung zu unterbreiten. Daher hängt die Annahme oder Verwerfung der Gesetze und Beschlüsse immer vom Volke ab. Laut Bundesverfassung hat ein kantonales Grundgesetz nur dann Gültigkeit, wenn es vom Volke angenommen worden ist. Da infolgedessen jede Abänderung der Verfassung dem Volksentscheid unterbreitet werden muß, haben alle Kantone bezüglich des Grundgesetzes das obligatorische Referendum.

Unter Initiative (Vorschlagsrecht) versteht man das Recht des Volkes, ein Gesetz oder die Abänderung der Verfassung zur Beratung vorzuschlagen, wenn die Behörde von sich aus das Gewünschte nicht vornehmen will. Im Bunde haben wir nur die Verfassungsinitiative. Danach muß der Bundesrat die Frage, ob eine Revision der Bundesverfassung vorzunehmen sei oder nicht, dem Schweizervolk zur Entscheidung vorlegen, wenn mindestens 50,000 Schweizerbürger durch ihre Unterschrift dies for-

dern. — In mehrern Kantonen besteht aber neben der Verfassungs- auch die Gesetzesinitiative. Hier kann das Volk durch die Sammlung der gesetzlich bestimmten Unterschriften nicht nur eine Revision der Verfassung, sondern auch die Abänderung eines mißliebigen Gesetzes oder den Erlaß eines neuen Gesetzes bewirken.

Jeder Schweizerbürger soll von den Rechten und Freiheiten, die ihm die Kantons- und die Bundesverfassung gewähren, einen weisen und guten Gebrauch machen; desgleichen soll er vor jeder kantonalen und eidgenössischen Abstimmung die Angelegenheit, um die es sich handelt, ernsthaft prüfen, am Abstimmungstag zur Urne gehen und nach seinem besten Wissen und Gewissen seine Stimme abgeben. Das ist seine vaterländische Pflicht.

Tiere als Wetterpropheten.

Die schönen Sommertage mit ihrem heiteren Sonnenschein, der lachenden Blumenpracht und dem schattigen Waldesdunkel locken uns hinaus in Gottes schöne Natur.

Ghe wir jedoch einen Ausflug antreten, sehen wir nach dem Wetter, möchten wissen, ob das schöne Wetter anhält,¹ ob das trübe Wetter sich noch auflärt.² Auch die Arbeiten des Landmannes und des Gärtners sind abhängig³ vom Wetter.

Nun haben wir zwar im Barometer (Wetterglas) einen Berater, und die Wetterkundigen (Meteorologen) haben das Wetter auf Monate und noch länger vorausgesagt; doch lehrt die Erfahrung, daß man sich gerade in den Sommermonaten auf diese Wetterpropheten nicht verlassen kann. Ghe man es sich versieht, steigen trübe Wolken am Himmel auf und bald sind die hellen Sommerkleider durchnäßt, die Freude am Ausflug verdorben. Man tut deshalb gut, auch auf andere, vielleicht zuverlässigere Anzeigen eines bevorstehenden Witterungswechsels zu achten.

Gewisse Beobachtungen in der Natur, besonders im Leben der Tiere, zeigen oft genau eine bevorstehende Veränderung des Wetters, einen Witterungswechsel an.

Wenn die Tiere in den Ställen unruhig stehen, das Rindvieh scharrt, Pferde und Esel sich reiben, die Köpfe schütteln, und in die Höhe schnüffeln, so weiß der Landmann, daß bald trübes, regnerisches Wetter eintritt und er beeilt sich mit seiner Arbeit im Freien. Ebenso deutet es auf Regen, wenn die Schafe gierig fressen, die Schweine wühlen und die Hunde Gras fressen. Daß die Tiere wirklich ein feines Gefühl für bevorstehende Ereignisse in der Natur haben, hat man bei dem Ausbruch des Vulkans auf Martinique beobachtet. Längere Zeit vor dem Eintritt

¹ Das Wetter hält an = es bleibt dasselbe Wetter.

² Es klärt sich auf = es wird hell, freundlich, heiter.

³ Abhängig sein vom Wetter = sich richten nach dem Wetter = gewisse Arbeiten können nur bei gutem, andere nur bei schlechtem Wetter vorgenommen werden.